

Satzung des Kerbverein Wersau e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kerbverein Wersau“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins “Kerbverein Wersau e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 64395 Brensbach/Wersau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Erhaltung, Pflege und Förderung der Traditionen und Gepflogenheiten der Wersauer Kirchweih.
- (2) Er kann weiterhin durch Veranstaltungen oder Teilnahme an Veranstaltungen zur Erweiterung des kulturellen Angebotes der Gemeinde Brensbach oder anderen Gemeinden beitragen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. die Förderung und Durchführung der Wersauer Kirchweih.
 - b. Organisation des Kerbumzuges und der traditionellen Kerbveranstaltungen
 - c. die Kerbjahrgänge für ihre Tätigkeit als Kerbjugend aufzurufen und sie bei der Planung der Kirchweih zu unterstützen.
 - d. Durchführung von Veranstaltungen

§ 3 MITGLIEDER DES VEREINS

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Aufnahmebeschlusses.
 - a. Aktives Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und von der Mitgliederversammlung als aktives Mitglied vorgeschlagen wird.
 - b. Passives Mitglied kann jeder werden. Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr jedoch nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Für die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf es keiner Begründung.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung an.

§ 4 EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen gewählt werden, die besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten und werden zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern dies 3 Monate zuvor geschieht.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Beitrag nicht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist binnen 30 Tagen nach der Bekanntgabe eine schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über diese Beschwerde entscheidet dann die Mitgliederversammlung (gilt auch für Ehrenmitglieder).
- (4) Den Ausschluss eines Kerwemädschens oder Kerweburschen kann der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung beschließen.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jede Mitgliedschaft berechtigt zu einem einfachen Stimmrecht in der Versammlung.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, stets für die Ziele des Vereins einzutreten und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied, das eine Aufgabe übernimmt bzw. von einer Mitgliederversammlung dafür gewählt wurde, hat die Pflicht, diese Aufgabe bis zur endgültigen Abwicklung durchzuführen.
- (4) Jedes Mitglied, das bei einer Beschlussfassung durch eine Versammlung nicht anwesend ist, erkennt diese an.
- (5) Jede Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich.

§ 7 BEITRÄGE

- (1) Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal eines Geschäftsjahres fällig.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie allein kann entscheiden über:
 - a. Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl der Geschäftsprüfer
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. Die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - g. Entscheidung über Anträge
 - h. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- (2) Die Mitgliederversammlung ist im letzten Quartal eines Geschäftsjahres schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Gleiches gilt für Wahlen.
- (7) Jede Versammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren, von ihm und dem Vorsitzenden zu bescheinigen.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche erfolgen.
- (9) Die Kasse sowie das sonstige Eigentum des Vereins sind mindestens einmal jährlich durch 2 Geschäftsprüfer zu kontrollieren.

§ 10 Geschäftsprüfung

Die Geschäftsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über den Befund des von ihnen geprüften Vereinsvermögens.

§ 11 Kassenführung

Alle Geld- und Kassengeschäfte erledigt der Rechner. Er führt die Mitgliederverwaltung

des Vereins. Er hat den Jahresabschluss zu fertigen, der mit allen Belegen den Geschäftsprüfern vorzulegen ist. Diese führen die Prüfung im Beisein des Rechners durch und beantragen bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes. Eine Prüfung durch die Geschäftsprüfer muss jederzeit möglich sein.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Rechner
- Schriftführer
- 2 Beisitzer

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

(5) Der Rechner wird bevollmächtigt, während seiner Amtszeit in Rechtsgeschäfte den Verein alleine zu vertreten. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert über 250€ sind zuvor immer vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu genehmigen.

(6) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(7) Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Geschäftsprüfern Rechnung ab. Diese prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Haftung

Der Verein, seine Organe und Mitglieder haften nur mit dem Vermögen des Vereins. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht bei etwa eintretenden Unfällen oder Diebstählen.

§ 15 ÄNDERUNGEN

- (1) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird sein Geschäftsbereich bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes übernommen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich im Entwurf bekannt zu geben.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 AUFLÖSUNG

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Das Vereinsvermögen kommt nach der Auflösung einer gemeinnützigen und/oder sozialen Organisation zugute. Die Entscheidung, welcher Organisation das Vereinsvermögen zugute kommt, obliegt ausschließlich dem Vorstand.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das zuständige Amtsgericht am Verein.

§ 18 Strafenkatalog

Der Strafenkatalog, der für alle aktiven Mitglieder (Kerweborsch und -Mädchen) gültig ist, wird vom Vorstand verabschiedet.